

02.7 MERKBLATT ABSAGESCHREIBEN

Die Schreiben an die nicht berücksichtigten Bewerber*innen sind unbedingt neutral und ohne Nennung von Gründen der Nichtberücksichtigung zu formulieren, um dem AGG zu entsprechen. Auch auf telefonische Nachfragen sollten vor dem genannten Hintergrund keine näheren Auskünfte zur Nichtberücksichtigung gegeben werden.¹

Schwerbehinderte Bewerber*innen haben einen Anspruch auf eine detaillierte Begründung, wenn sie im Verfahren nicht berücksichtigt wurden. In Absprache mit der Schwerbehindertenvertretung erfolgt zunächst ein Absageschreiben mit folgendem Zusatz:

„Unbeschadet Ihrer eigenen persönlichen oder fachlichen Qualifikationen haben wir uns für eine Person entschieden, die dem ausgeschriebenen Profil im besonderen Maße entspricht und eindeutig am besten erfüllt.“

Wird dennoch eine detaillierte Begründung angefordert, sollte die Erstellung des Antwortschreibens immer in Rücksprache der Personalabteilung erfolgen, ggf. auch mit der Stabsstelle Recht.

Bitte beachten Sie dabei, dass Schadensersatz bei Diskriminierung droht. Ein Indiz hierfür wäre z. B. wenn schwerbehinderte Bewerber*innen nicht eingeladen oder eine angeforderte Begründung zur Nichtberücksichtigung nicht erteilt wird.

¹ Ein Muster für ein Absageschreiben finden Sie in der Anlage 03.6.